

Satzung

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Forsthaus Korleput**“, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“)
Er hat seinen Sitz in Berlin.

Der Gerichtsstand ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung in Form des Betreibens einer Begegnungsstätte für Kulturschaffende und ihre Kinder.

(2) Der Satzungszweck wird durch den Erhalt des historischen Forsthauses in Korleput als Ort der Gemeinschaft für Erholung und gemeinsame Arbeit verwirklicht. Im Sinne einer selbstlosen Tätigkeit sollen Vereinsmitglieder und Unterstützer aktiv zur Instandhaltung und Weiterentwicklung des Gebäudes und seines Umfelds beitragen. Dabei fördert der Verein den gemeinschaftlichen, generationsübergreifenden Austausch und das handwerkliche Engagement seiner Mitglieder, ohne dabei wirtschaftliche Interessen zu verfolgen. Er unterstützt Projekte der Kinder und Jugendförderung, des Sports sowie der Kunst und Kultur. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren darauf befindlichen Naturdenkmälern ein.

(3) Die Vereinigung hat keine parteipolitischen Ziele und ist unabhängig von politischen und religiösen Gruppen.
(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Finanzierung und Mittelverwendung

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und eigenen Einnahmen. Die Einnahmen decken ausschließlich die Aufwendungen für den Betrieb und Erhaltung der Liegenschaft ab.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(4) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Eine gesonderte Erstattung von Auslagen durch die Tätigkeit für den Verein, insbesondere von Reisekosten, Porto, Telefon usw., erfolgt nur in Höhe der belegten Aufwendungen und auf Antrag gegenüber dem Vorstand.

(5) Der Antrag auf Auslagenersatz ist innerhalb von drei Monaten nach seiner Entstehung zu stellen.

(6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Auslagenersatzes festgesetzt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Juristische Personen und natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können Mitglieder des Vereins werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann sich der Antragsteller an die Mitgliederversammlung wenden.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

(3) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

a; Tod

b; freiwilligen Austritt

c; Ausschluss

Der Ausschluss kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§5 Mitgliederrechte

- (1) Die Mitglieder haben das Recht zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung (juristische Personen zählen als eine Stimme) und das durch den Verein geführte Forsthaus nach den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Satzungszweck entsprechend für den Verein nach ihren Kräften aktiv mitzuwirken, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§6 Passive Mitgliedschaft

- (1) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, ohne sich aktiv am Vereinsleben oder an den Vereinsaktivitäten zu beteiligen.
- (2) Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Sie haben jedoch das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich über die Angelegenheiten des Vereins zu informieren.
- (3) Die Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder im Übrigen richten sich nach der jeweils gültigen Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Wechsel von einer passiven zu einer aktiven Mitgliedschaft (oder umgekehrt) ist auf Antrag des Mitglieds möglich und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er wird monatlich zum 1. des Monats gezahlt. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag nach zweimaliger erfolgloser Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§8 Organe des Vereinsvorstandes

sind

- I. die Mitgliederversammlung
II. der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a; 1. Vorsitzende(r)
b; 2. Vorsitzender als dessen Stellvertreter(in)
c; Schriftführer(in)

Die Mitglieder des Vorstandes sind Einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (4) Der Vorstand ist gegebenenfalls befugt, eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Geschäftsstelle arbeitet hauptamtlich und ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Auf Antrag des Vorstandes oder 20% der Mitglieder des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung besitzt.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a; die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
b; die Entlastung des Vorstandes
c; die Neuwahl des Vorstandes
d; Satzungsänderungen
e; die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
f; Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
g; die Auflösung des Vereins

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§9 Stimmrechtsübertragung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied schriftlich zu übertragen. Die schriftliche Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.
- (2) Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen in einer Versammlung vertreten.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts umfasst alle Rechte und Pflichten, die mit der Stimmabgabe verbunden sind.
- (4) Eine Stimmrechtsübertragung auf Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

§10 Auflösung und Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen des Vereins nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Mitglieder ausgezahlt. Die dem Verein übergebene Immobilie geht an den Rechtsträger, den Senat von Berlin, zurück.

§11 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die Satzung tritt unmittelbar nach Billigung durch das zuständige Amtsgericht gemäß § 21 BGB in Kraft.
- (2) Die Satzung des Vereins wurde mit der Gründung vom 11.12.1990 durch die Hauptversammlung 2014 abgeändert und erweitert.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 26.06.2025 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 08.04.2014

Der Vorstand wurde am 26.6.2025 wie folgt von der Mitgliederversammlung bestätigt:

Paula Westphal	1. Vorsitzende
Simon Behringer	2. Vorsitzender
Stefanie Maschke	Schriftführerin und Finanzen

Vereinsadresse:

Forsthaus Korleput e.V.
c/o Paula Westphal
Rigaer Str. 26
10247 Berlin

Berlin, den 17.07.2025

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.